

Dekret über den finanziellen Feinausgleich der Aufgabenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Aufgabenverschiebungsdekret, AVD)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 1. März 2016
	<p>Dekret über den finanziellen Feinausgleich der Aufgabenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Aufgabenverschiebungsdekret, AVD)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 ¹⁾</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>gestützt auf § 24 Abs. 3 <u>§ 5 Abs. 5</u> des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 <u>wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (Stand: xx.xx.xxxx)</u> ²⁾</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung zu Antrag Kommission AVW</p>

¹⁾ SAR [428.500](#)

²⁾ SAR [612.300](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 1. März 2016
	<p>§ 2 Übergangsrecht</p> <p>¹ Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets die Lastenverschiebung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d AVBiG nicht in Kraft getreten, entfällt die Anpassung gemäss § 1 im ersten Jahr, in dem das AVBiG finanzwirksam wird, und beträgt ab dem zweiten Jahr einen Prozentpunkt.</p> <p>² Tritt die Lastenverschiebung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d AVBiG nach Inkrafttreten des AVBiG in Kraft, erfolgt der finanzielle Feinausgleich der Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden auf den nächstmöglichen Jahresbeginn gemäss § 1.</p>	<p>¹ Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets die Lastenverschiebung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d AVBiG nicht in Kraft getreten, entfällt die Anpassung gemäss § 1 im ersten Jahr, in dem das AVBiG finanzwirksam wird, und beträgt ab dem zweiten Jahr einen Prozentpunkt. <u>leistet der Kanton in Abweichung zu § 1 folgende jährliche Ausgleichszahlungen an die Gemeinden:</u> <u>a) Fr. 1 Mio. im ersten Jahr, in dem das AVBiG finanzwirksam ist,</u> <u>b) Fr. 2 Mio. im zweiten Jahr,</u> <u>c) Fr. 5 Mio. ab dem dritten Jahr.</u></p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung zu Antrag Kommission AVW</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 1. März 2016
	<p>§ 3 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat setzt dieses Dekret gleichzeitig mit dem AVBiG in Kraft.</p>			
	<p>II.</p>			
	<p>1. Der Erlass SAR 411.250 (Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten [Gemeindebeteiligungsdekret, GbD] vom 22. Februar 2005) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 2 Berechnung</p> <p>¹ Das zuständige Departement errechnet jährlich den für die Kostenverteilung massgebenden pauschalen Personalaufwand pro Vollzeitstelle in Bezug auf folgende Kategorien:</p> <p>a) Kindergarten; b) Primarschule; c) Sekundarstufe I; d) ...</p>	<p>¹ Das zuständige Departement errechnet jährlich den für die Kostenverteilung massgebenden pauschalen Personalaufwand pro Vollzeitstelle in Bezug auf folgende Kategorien:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 1. März 2016
<p>e) ...</p> <p>f) schulische Heilpädagogik Kindergarten/ Primarstufe/ Einschulungsklasse;</p> <p>g) Schulleitung.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt, wie die übrigen Funktionen im Volksschulbereich gemäss Einreichungsplan des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 ¹⁾ den in Absatz 1 genannten Kategorien zuzuordnen sind. Er kann einzelne Funktionen oder den Personalaufwand für spezielle Massnahmen ganz aus den Berechnungen herausnehmen, wenn dies im Gesamtinteresse der Volksschule liegt.</p> <p>³ Der pauschale Personalaufwand pro Vollzeitstelle ergibt sich aus dem Personalaufwand der betreffenden Funktion dividiert durch das Total Vollzeitstellen der betreffenden Funktion im Kanton.</p>	<p>g) Schulleitung².</p> <p>h) Sprachheilunterricht.</p>			

¹⁾ SAR [411.210](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 1. März 2016
<p>⁴ Der so errechnete pauschale Personalaufwand pro Vollzeitstelle wird proportional zur Anzahl beanspruchter Vollzeitstellen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt.</p>				
	<p>2. Der Erlass SAR 751.120 (Dekret über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei Kantonsstrassen [Kantonsstrassendekret] vom 20. Oktober 1971) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 20 a) Begriff und Grundsätze</p> <p>¹ Der bauliche Unterhalt der Kantonsstrassen umfasst sämtliche Arbeiten zu deren Instandhaltung und die Ausbesserung von Schäden (§ 41 des Baugesetzes ¹⁾).</p>				

¹⁾ Heute: § 97 BauG

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 1. März 2016
<p>² Für die Aufteilung der dadurch entstehenden Kosten gelten die Grundsätze der §§ 15 und 17 dieses Dekretes sowie § 44 des Baugesetzes ¹⁾, mit Ausnahme der Sonderfälle gemäss § 21 dieses Dekretes.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Beiträge von den Gemeinden pauschal erheben.</p>	<p>² Für die Aufteilung der Kosten des baulichen Unterhalts der dadurch entstehenden Kosten gelten die Grundsätze der Kantonsstrassen werden zwischen dem Kanton und den Gemeinden gemäss den §§ 15 und 17 dieses Dekretes sowie gemäss § 44-99 des Baugesetzes ²⁾ aufgeteilt, mit Ausnahme der Sonderfälle gemäss § 21 dieses Dekretes.</p> <p><u>Die Kosten des baulichen Unterhalts der Kantonsstrassen werden zwischen dem Kanton und den Gemeinden gemäss den §§ 15 und 17 dieses Dekretes sowie gemäss § 44-99 des Baugesetzes ²⁾ aufgeteilt, mit Ausnahme der Sonderfälle gemäss § 21 dieses Dekretes.</u></p> <p>folgenden Ausnahmen:</p> <p>a) Kosten für die Ausbesserung von Schäden, das heisst, Werkreparaturen im Gesamtumfang von weniger als Fr. 50'000.– im Einzelfall, trägt der Kanton allein,</p> <p>b) Kosten für die in § 21 geregelten Sonderfälle tragen der Kanton oder die Gemeinden jeweils allein.</p>			<p>Zustimmung zu Entwurf Regierungsrat; zusätzlich Streichung Fussnote 2</p>

¹⁾ Heute: § 99 BauG

²⁾ Heute: § 97 BauG

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 19. Januar 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 1. März 2016
	III.			
	Der Erlass SAR 995.150 (Dekret über die Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Kosten des öffentlichen Verkehrs [ÖVD] vom 11. März 1997) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Der Regierungsrat setzt die Änderungen unter Ziff. II. und die Aufhebung unter Ziff. III. gleichzeitig mit dem AVBiG in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			